

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben
Bundesamt für Strassen
Frau Daniela Kissling
3003 Bern

22. Oktober 2014

Umsetzung der Verordnung (EU) 165/2014, 1. Etappe, Änderung der ARV1 (Geltungsbereich und Ergänzung der Benutzungsvorschriften); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kissling
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. September 2014 sind die Kantone und interessierte Kreise eingeladen worden, zu oben genannter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Wir erachten die Anpassung der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1) an die Verordnung (EU) 165/2014 als sinnvoll und stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu. Für weitere Ausführungen verweisen wir auf den ausgefüllten Fragebogen in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Roland Brogli
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Beilage
• Fragebogen

Kopie
• daniela.kissling@astra.admin.ch

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☒	Verband, Organisation, Übrige: ☐
Absender: Regierungsrat des Kantons Aargau	

Umsetzung der Verordnung Nr. (EU) 165/2014, 1. Etappe: Änderung der ARV 1 (Geltungsbereich und Ergänzung der Vorschriften zur Fahrtschreiberbenutzung)**Fragen**

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Artikels 4 Absatz 1 littera h ARV 1 und der Einführung des neuen Ausnahmetatbestandes (sog. "Handwerkerregelung") grundsätzlich einverstanden?
(Art. 4 Abs. 1 lit. h ARV1)

☒ JA☐ NEIN☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen**Bemerkungen:**

Die vorgeschlagene Ergänzung ist eine sinnvolle Anpassung an die Vorschriften der Europäischen Union.

Wir stimmen zu, dass die Ausnahme grenzüberschreitend gelten soll. Wir begrüßen im Interesse der Rechtssicherheit die vorgeschlagene abschliessende Formulierung des Ausnahmetatbestands. Damit ist sichergestellt, dass, entsprechend den Erläuterungen, nur Handwerker im eigentlichen Sinne (Maler, Gipser, Sanitäre, Zimmerleute, Schreiner, Spengler, Monteure etc.) unter die Ausnahmeregelung fallen. Nicht unter die Handwerkerklausel fallen weitere Gewerbetreibende wie Getränkehändler, Marktfahrer etc., weil bei diesen das Lenken des Fahrzeugs beziehungsweise der Transport eine Haupttätigkeit ist.

2. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Ergänzung von Artikel 14b Absatz 1 littera a (Verzicht auf manuelle Landeseingabe unter bestimmten Voraussetzungen) einverstanden?
(Art. 14b Abs. 1 lit. a)

☒ JA☐ NEIN☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen**Bemerkungen:**

Die vorgeschlagene Ergänzung ist eine sinnvolle Anpassung an die Vorschriften der Europäischen Union.